



# KREIS DITHMARSCHEN

Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen  
und Verbraucherschutz

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Anschriften  
lt. Verteiler

Postanschrift  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Standortanschrift  
Rungholtstraße 9  
25746 Heide

Auskunft  
Dr. Kristina Hein  
Dr. Wulf Ladehoff

Telefon: 0481/126 10 350  
Fax: 0481/126 10 355

kristina.hein  
@dithmarschen.de  
oder  
wulf.ladehoff  
@dithmarschen.de

Kreis Dithmarschen  
Telefon: 0481/97-0  
Fax: 0481/97-1499  
info@dithmarschen.de  
www.dithmarschen.de

fd-veterinaerwesen-ver-  
braucherschutz  
@dithmarschen.de

Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung  
Sparkasse Westholstein  
IBAN: DE47 2225 0020 0084  
5000 11  
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID:  
DE43 ZZZO 0000 0233 48

Umsatzsteuer-Nummer:  
1829317016  
Ust.ID-Nr.: DE 134806570

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen  
202-1

Heide,  
02.01.2020

## Neue Regelungen zu Notschlachtungen ab dem 14. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 14.12.2019 ist die Verordnung (EU) 2017/625<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft getreten und hat die bisherige europäische Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/ 2004 abgelöst.

In Ergänzung zum neuen Recht wurde eine Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung und weiterer Produkte erlassen.

In Artikel 4 der delegierten Verordnung (EU) 2019/624 ist geregelt, dass im Fall einer Notschlachtung ein **amtlicher Tierarzt** die Schlachtieruntersuchung gemäß den festgelegten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004<sup>2</sup> durchführen muss. Die bislang bestehende Möglichkeit, diese durch einen Hofftierarzt durchführen zu lassen entfällt somit ab dem 14.12.2019.

Im Falle einer Notschlachtung muss das Tier von zwei Bescheinigungen begleitet werden:

- 1.) Für schlachttaugliche Tiere wird seitens des amtlichen Tierarztes eine Notschlachtbescheinigung<sup>3</sup> ausgestellt, die diesem Schreiben als Muster (Anlage 1) beigelegt ist. Die Notschlachtbescheinigung muss bis zum Schlachtbetrieb mit



100%-ee-plus-region  
Kreis Dithmarschen



den Tieren mitgeführt oder in einem beliebigen Format im Voraus übermittelt werden. Hinweise, die für die anschließende Fleischuntersuchung relevant sind sowie eine Erklärung zum ordnungsgemäßen Schlachten und Ausbluten des Tieres werden in die Bescheinigung eingetragen.

- 2.) Seitens des Tierhalters ist eine Standarderklärung gemäß Anlage 7 der Tier-LMHV<sup>4</sup> auszufüllen, welches das Tier bis zur Schlachtstätte begleitet (Information zur Lebensmittelkette - Anlage 2).

Da weder der Bund noch das Land Schleswig-Holstein bis zum heutigen Tage eine einheitliche Vorgehensweise erarbeitet haben, ist nach hiesiger Auffassung das Europarecht direkt umzusetzen.

Zwecks Umsetzung sind vorbereitende Maßnahmen seitens des Fachdienstes Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreis Dithmarschen erforderlich. Diese werden in der ersten Januarahälfte abgeschlossen sein.

Da derzeit unterschiedliche Auffassungen in den Gebietskörperschaften bestehen, sind Tierhalter und Tierärzte aufgefordert, vor Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung die Annahme der notgeschlachteten Tiere mit dem jeweils zuständigen Veterinäramt zu klären.

Der Tierhalter wird für die Schlachtieruntersuchung sowie für die Überwachung der Schlachtung und Ausblutung einen Gebührenbescheid vom hiesigen Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz erhalten.

Die amtlichen Tierärzte werden durch das zuständige Veterinäramt vergütet. Zu diesem Zweck ist u.a. die o.a. Notschlachtbescheinigung in Kopie zu übermitteln.

Diesem Schreiben ist eine Liste der aktuell für den Kreis Dithmarschen tätigen amtlichen Tierärzte beigelegt.

Hinsichtlich der Beauftragung der amtlichen Tierärzte bitte ich die lokalen Zuständigkeiten zu berücksichtigen.

Ich weise an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass verunfallte Tiere in der Verantwortung des Tierhalters tierschutzkonform zu behandeln sind.

Die Veterinärämter arbeiten an einer möglichst landeseinheitlichen Lösung weiterer Detailfragen zur Umsetzung der aktuellen Rechtsakte. Ich werde Sie unaufgefordert über das weitere Vorgehen informieren.

Für Rückfragen stehen Herr Dr. Ladehoff und Unterzeichnenden zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. K. Hein  
Fachdienstleitung

## Anlagen:

- Anlage 1: Muster „Amtliche Bescheinigung im Falle einer Notschlachtung außerhalb eines Schlachtbetriebes“
- Anlage 2: Muster „Information zur Lebensmittelkette“
- Anlage 3: Übersicht der Zuständigkeitsbereiche im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 095 vom 7.4.2017, S. 1);

<sup>2</sup> VERORDNUNG (EG) NR. 853/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55);

<sup>3</sup> gemäß Muster in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 betreffend die Muster amtlicher Bescheinigungen für bestimmte Tiere und Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 im Hinblick auf Musterbescheinigungen (ABl. L 131 vom 17.05.2019, S. 101);

<sup>4</sup> Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480 (619)).